

Satzung

des eingetragenen Vereins
„Freundes- und Förderkreis Klinikum Ernst von Bergmann e.V.“
(Fassung vom 07.07.2009)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Freundes- und Förderkreis Klinikum Ernst von Bergmann e.V.
- (2) Der Verein wurde am 16.03.2009 gegründet und hat seinen Sitz in Potsdam. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung von 1977.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO und von Tierseuchen; die Förderung von Wissenschaft und Forschung; die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch die

- a) Unterstützung der Krankenversorgung, insbesondere für die Palliativmedizin und die Kinder- und Jugendmedizin,
- b) Förderung der Ausbildung des Klinikums Ernst von Bergmann, auch zur Verbesserung der persönlichen Betreuung von Patientinnen und Patienten,
- c) Förderung und Pflege von Kontakten und Veranstaltungen auf allen Ebenen der Arbeit des Klinikums Ernst von Bergmann einschließlich kultureller Veranstaltungen, auch im internationalen Bereich,
- d) Förderung der Teilnahme an Forschungsvorhaben,
- e) Förderung der Aus- und Weiterbildung des ärztlichen und nichtärztlichen Personals sowie des medizinischen Nachwuchses,
- f) Förderung des Austausches mit in- und ausländischen Kliniken sowie Gastärzten,
- g) Förderung des Dialogs mit Bürgern und Institutionen im Umfeld des Klinikums Ernst von Bergmann auch über die historische und medizinische Verbindung hinaus,
- h) Förderung der Bildung im Bereich der Gesundheitspflege.

§ 3 Finanzierung der Vereinsaufgaben

- (1) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus dem Vermögen und den Einnahmen des Vereins aufgebracht. Der Verein nimmt keine Mittel der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH für seine Aufgaben in Anspruch.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden der Mitglieder und Zuwendungen Dritter.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Freundes- und Förderkreis Klinikum Ernst von Bergmann e.V. ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und nach Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Vereinsmitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine materiellen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Sie haben bei etwaigem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen gleich welcher Rechtsform sein, die den Zweck der Vereins zu fördern bereit sind.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand teilt dem Mitglied seine Aufnahme schriftlich mit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch rechtskräftige Auflösung oder rechtskräftiges Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung von mindestens drei der gewählten Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe den Ausschluss mit. Das ausgeschlossene Mitglied kann verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung seinen

Ausschluss überprüft. Ein den Ausschluss bestätigender Beschluss der Mitgliederversammlung ist verbindlich und unanfechtbar.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen, die sich in herausragendem Maße um den Verein oder um die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Die Beiträge für juristische Personen sollen höher, die Beiträge für natürliche Personen geringer sein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.
- (2) Juristische Personen haben diejenige Person, die ihre Rechte wahrnimmt, schriftlich zu benennen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Im Einzelnen hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands,
 - c) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Beirates,
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern zur Prüfung der Jahresrechnung und
 - e) Kassenführung,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Alle Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung des Ortes der Versammlung mit einer Frist von

einem Monat schriftlich einzuladen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands oder 1/3 der Vereinsmitglieder dies verlangen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen einer Woche zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladefrist einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz der Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (6) Bei Stimmabgabe können sich Mitglieder durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht, die in der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, vertreten lassen. Für juristische Personen sind die gem. Absatz 2 bezeichneten Personen stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied des Vereins erhält eine Abschrift.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen, sofern die organisatorischen und geschäftlichen Erfordernisse dies bedingen.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie können jedoch etwaige Auslagen für ihre Tätigkeit erstattet bekommen.
- (6) Der Vorstand lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung hat mit einer Frist von einer Woche schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn zwei der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Vorstandsbeschlüsse können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (10) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Geschäftsjahr, Haushalt und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen und den Rechnungsprüfern des Vereins zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht festzuhalten.
- (3) Der Vorstand hat danach den Jahresabschluss und den Bericht des Rechnungsprüfers der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder aus anderen gesetzlichen Gründen, insbesondere durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen, aufgelöst.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückgewähr des Vereinsvermögens an die Mitglieder. Das Liquiditätsvermögen ist weiterhin gemeinnützig zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Klinikums zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und Übertragung des Vereinsvermögens auf eine Körperschaft bedürfen vor ihrer Ausführung zwecks Prüfung der gemeinnützigen Verwendung des Vereinsvermögens der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.